

## Merkblatt «Bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU/EFTA»

---

### Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Das im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU/EFTA abgeschlossene Abkommen über den freien Personenverkehr hat auch eine Auswirkung auf die berufliche Vorsorge. Und zwar in der Weise, dass die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der Höhe der obligatorischen BVG-Altersguthaben (die gesetzliche Mindestleistung) nicht mehr zulässig ist, wenn ein Vorsorgenehmer die Schweiz definitiv verlässt, in einem EU/EFTA-Land Wohnsitz nimmt und dort weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist. Nicht betroffen von der Einschränkung ist die Freizügigkeitsleistung, die über dem obligatorischen BVG-Altersguthaben liegt.

---

### Neue Regelung seit dem 1. Juni 2007

Am 1. Juni 2007 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA definitiv in Kraft getreten. Das Abkommen betrifft alle Vorsorgenehmer, die ihren Wohnsitz seit dem 1. Juni 2007 in einen Staat der EU oder einen EFTA Staat verlegt haben oder verlegen möchten.

---

### Ausreise in einen Nicht-EU/EFTA-Staat

Wenn ein Vorsorgenehmer die Schweiz verlässt und nicht in einen Staat der EU/EFTA ausreist, ist die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung nach wie vor zulässig.

---

### Ausreise in einen Staat der EU/EFTA

Reist ein Vorsorgenehmer in einen Staat der EU/EFTA aus und ist dort in dessen Rentenversicherung für Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert, so darf die Freizügigkeitsleistung nicht ausbezahlt werden. Angesichts der Vielfalt der Versicherungssysteme der Mitgliedstaaten der EU/EFTA ist jedoch die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der Höhe des obligatorischen BVG-Altersguthabens nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Wir unterscheiden:

#### Arbeitnehmer

Vorsorgenehmer, welche nach ihrer Ausreise aus der Schweiz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA als Arbeitnehmer tätig sind, sind in aller Regel pflichtversichert. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist somit ausgeschlossen, soweit sie auf dem BVG-Obligatorium beruht.

#### Selbständigerwerbende

Wer nach Ausreise aus der Schweiz in einem EU/EFTA-Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, kann die Barauszahlung nur dann verlangen, wenn die Selbständigerwerbenden im betreffenden EU/EFTA-Staat nicht oder nur freiwillig versichert sind. Es liegt am Vorsorgenehmer, welcher die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Barauszahlung erfüllt sind.

#### Nichterwerbstätige

Wer nach Ausreise in einen EU/EFTA-Staat nicht mehr erwerbstätig ist und dort auch nicht obligatorisch versichert ist, kann sich seine ganze Freizügigkeitsleistung nach wie vor bar auszahlen lassen. Es liegt jedoch am Vorsorgenehmer, welcher die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Barauszahlung erfüllt sind.

#### Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Ein Vorsorgenehmer, welcher die Schweiz verlässt, um sich in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA niederzulassen oder der sich in einem solchen Land bereits niedergelassen hat, hat weiterhin Anspruch darauf, die Freizügigkeitsleistung im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung bar zu beziehen.

---

### Barauszahlung nicht möglich?

Was passiert mit dem obligatorischen Altersguthaben, wenn ein Vorsorgenehmer in einen Staat der EU/EFTA reist und die Barauszahlung nicht geltend machen kann?

Das obligatorische Guthaben ist blockiert und verbleibt bei der Freizügigkeitsstiftung. Der Vorsorgenehmer kann nun fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Art. 13 BVG, Männer ab Alter 60, Frauen ab Alter 59) die Altersleistung in Form einer Kapitalauszahlung beziehen. Sofern die Bedingungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt sind, ist eine Auszahlung auch im Invaliditäts- oder Todesfall möglich.

---

### Steuerliche Aspekte

Werden mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge gestaffelt aufgrund staatsvertraglicher Regelungen ausbezahlt, so ist die Steuerberechnung so vorzunehmen, wie wenn die gesamte Kapitalleistung auf einmal ausbezahlt worden wäre (selbst bei Auszahlungen in verschiedenen Kalenderjahren). Massgebend sind dabei die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Auszahlung der ersten Tranche in Kraft waren.

---